

Netzentgelte Gas ab 01.01.2011 inkl. vorgelagerter Netznutzung für die Gasnetze der Gemeinden Dexheim, Friesenheim, Nierstein (inkl. Schwabsburg) und Udenheim

Gemäß § 26 Abs. 1 ARegV wird bei einer Netzübernahme die Erlösobergrenze auf den übernehmenden Netzbetreiber übertragen. Daher sind für dieses Kalenderjahr die Netzentgelte mit den Entgelten des vorherigen Netzbetreibers identisch.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EWR Netz GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \text{ [Euro]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresverbrauch		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
1	0	1.000	0,00	2,000
2	1.001	4.000	5,25	1,475
3	4.001	50.000	16,61	1,191
4	50.001	300.000	62,11	1,100
5	300.001	1.000.000	257,11	1,035
6	1.000.001	1.500.000	847,11	0,976

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen ausgaspeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausgaspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 314,36 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 16, 61 im Jahr und dem Produkt aus einer Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,191 ct/kWh) in Höhe von € 297,75.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausgaspeisung an leistungsgemessenen Ausgaspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \text{ [Euro]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausgaspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausgaspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit		Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
	Untergrenze [kWh]	Obergrenze [kWh]		
1	0	750.000	0,00	0,336
2	750.001	3.000.000	308,00	0,295
3	3.000.001	5.000.000	1.478,00	0,256
4	5.000.001	10.000.000	3.428,00	0,217
5	10.000.001	15.000.000	6.828,00	0,183
6	15.000.001	20.000.000	9.978,00	0,162
7	20.000.001	30.000.000	13.578,00	0,144
8	30.000.001	50.000.000	18.978,00	0,126
9	50.000.001	100.000.000	26.978,00	0,110
10	100.000.001	320.000.000	36.978,00	0,100

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- A_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Leistungspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraums (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag L €/Jahr	Arbeitspreis LP Ct/kWh
	Untergrenze [kW]	Obergrenze [kW]		
1	0	400	0,00	13,83
2	401	1.500	720,00	12,03
3	1.501	2.300	3.210,00	10,37
4	2.301	4.100	6.545,00	8,92
5	4.101	5.800	11.670,00	7,67
6	5.801	7.400	15.904,00	6,94
7	7.401	11.000	21.010,00	6,25
8	11.001	16.500	28.050,00	5,61
9	16.501	30.000	36.300,00	5,11
10	30.001	120.000	47.400,00	4,74

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.3.2 Monatsleistungspreissystem

Für Ausspeisestelle mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, dass der Transportkunde i.d.R. vor dem Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (zur Zeit Gaswirtschaftsjahr mit Beginn zum 01.10.) diese Abnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem anmeldet. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden anteiligen Preise der regulären Leistungsbepreisung nach 2.3.1. Es erfolgt keine Bestabrechnung zwischen beiden Preissystemen (2.3.1 und 2.3.2).

Monat	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Anteil	1/12	2/12	2/12	2/12	2/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12	1/12

2.3.3 Unterbrechbare Kapazitäten

Kunden mit unterbrechbaren Kapazitäten (Abschaltkunden, ...) wird auf den Leistungsanteil des gewälzten Entgeltes der vorgelagerten Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe von bis zu 2,32 Euro/kW, je nach Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung, am Ende des Gaswirtschaftsjahres gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 133.088,00 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsgelt gem. Ziff. 2.2 in Höhe von € 49.578,00, berechnet mit Sockel A von € 13.578,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,144 ct/kWh) in Höhe von € 36.000,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgelts gem. Ziff. 2.3 in Höhe von 83.510,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 21.010,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 6,25 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 62.500,00.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt voneinander verrechnet.

Für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 9,16 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 109,86 € im Jahr.

Preise für zusätzliche Abrechnungen erhalten Sie auf Anfrage.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

SLP	RLM
1 x im Jahr	12 x im Jahr
€/a	€/a
9,16	109,86

Das jährliche Entgelt für den Messtellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messtellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	G650 - G1600 €/a	G2500 – G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten- speicher und Modem €/a
10,93	30,86	161,28	258,05	434,56	545,43	420,74	70,60

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardauslesung G1,6 – G6500	
Ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	Mit Lastgangmessung (RLM) €/a
2,37	473,99

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, den Messtellenbetrieb und die Messdienstleistung wird für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen, für die Entnahmestellen mit Leistungsmessung mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 Euro.

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung (Sonderentgelte)

MDL Zählergruppe	Messdienstleistung (MDL) – Sonderentgelte G1,6 – G6500 €/a
Leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)	Monatliche Auslesung 94,80
Leistungsgemessene Zählpunkte (RLM)	Tägliche Auslesung 355,49
Leistungsgemessene Zählpunkte (RLM)	Stündliche Auslesung 1.007,22

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabeverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EWR Netz GmbH gelieferten Kilowattstunden dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Worms, 17.12.2010